

Unterzeichnung und Inkraftsetzung des Luftverkehrsabkommens Österreich - Bangladesch

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMEIA
Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung
Laufendes Finanzjahr: 2019
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2019

Vorblatt

Problemanalyse

Derzeit besteht kein bilaterales Luftverkehrsabkommen zwischen Österreich und Bangladesch.

Aus diesem Grund fanden am 16. und 17. Mai 2018 Luftverkehrsverhandlungen zwischen Österreich und Bangladesch in Wien statt. In den Verhandlungen wurde der Text eines modernen, EU-konformen Abkommens paraphiert.

Das neue Luftverkehrsabkommen ermöglicht die Aufnahme von Flugverkehr zwischen Österreich und Bangladesch und bietet den Luftfahrtunternehmen beider Seite diverse Kooperationsmöglichkeiten.

Von dem Abkommen betroffen sind Luftfahrtunternehmen aus Österreich und der EU, österreichische internationale Flughäfen sowie die österreichische Zivilluftfahrtbehörde.

Ziel(e)

- Ermöglichung von Flugverkehr zwischen Österreich und Bangladesch
- Abschluss eines EU-konformen Abkommens (insbesondere bzgl. Designierungsmöglichkeiten)
- Sicherstellung von fairen Wettbewerbsbedingungen
- Schaffung von Kooperationsmöglichkeiten für Luftfahrtunternehmen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Einfügung des EU-Designierungsartikels (Artikel 3)
- Einfügen eines Artikels zum fairen Wettbewerb (Artikel 13)
- Artikel zu Kooperationsmöglichkeiten im Abkommen (Artikel 12)
- Festlegung der Frequenzanzahl für Flüge zwischen Österreich und Bangladesch

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit" der Untergliederung 41 Verkehr, Innovation und Technologie im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf widerspricht nicht dem geltenden Unionsrecht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 702154084).